

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.695.880

Wien, 23.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12434/J der Abgeordneten Ecker und weiterer Abgeordneter betreffend Pflege mit Matura** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Schulen haben bis dato beim Schulversuch "Pflege mit Matura" mitgemacht?*
- *Seit welchem Schuljahr läuft der bis dato längste Schulversuch und an welcher Schule findet dieser statt?*
- *Welche Erkenntnisse, Beobachtungen oder etwaige andere Einschätzungen konnten bisher daraus gewonnen werden?*
- *Wie viele Standorte einer Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung sind konkret Ihrerseits geplant? Bitte um Auflistung nach Bundesländern, neuen bzw. bestehenden Standorten und dem geplanten Start ab welchem Schuljahr.*
- *Wie viel Personal im Bereich der Pflege soll mithilfe der Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung dezidiert ausgebildet werden?*

- *Auf welchen Zahlen, Daten, Umfragen, Berechnungen etc. beruht die Einschätzung, dass durch diese Neuerrichtung "einige Tausend" zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden sollen?*

Zunächst halte ich fest, dass die derzeitigen Schulversuche im Pflegebereich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) fallen. Dies gilt selbstverständlich auch für die ins Regelschulwesen überführten Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung. Richtig ist, dass laut den Prognosen des Bildungsressorts im Vollausbau 8.000 Ausbildungsplätze im berufsbildenden Schulwesen im Bereich der Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und Sozialbetreuung geschaffen werden sollen.

Fragen 7 und 8:

- *Wie wird sich diese geplante Pflegeausbildung in Schulform (inkl. Matura) auf die Bezahlung bzw. die zukünftige Berücksichtigung im Gehaltsschema auswirken?*
- *Stehen Sie diesbezüglich mit den Sozialpartnern in Kontakt?*
 - a) Wenn nein, warum nicht?*
 - b) Wenn ja, welche Erkenntnisse, Beobachtungen oder etwaige andere Einschätzungen konnten bisher aus dieser Zusammenarbeit gewonnen werden?*

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Dienst- und Besoldungsrecht in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Fragen 9 und 10:

- *Gemäß Ihrer Aussage sind „[f]ür die Ausbildung in der Pflege mittlere und höhere Schulen eine wichtige Ergänzung“ - welche anderen konkreten Maßnahmen, Pläne etc. sollen zusätzlich helfen, den bestehenden eklatanten Mangel an Pflegekräften zu reduzieren?*
 - a) Wann kann mit der konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen, Pläne etc. gerechnet werden?*
- *Welche konkreten Maßnahmen, Pläne etc. verfolgt Ihr Ministerium, um zukünftig mehr Personen für Pflegeberufe anzuwerben?*
 - a) Wann kann mit der konkreten Umsetzung dieser Pläne gerechnet werden?*

Eingangs wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) stets um eine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen der Pflege- und Betreuungsberufe bemüht ist.

Die von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) im Jahr 2019 erstellte Studie „Pflegepersonal-Bedarfsprognose für Österreich“ zeigt einen Zusatz- und Ersatzbedarf von rund 76.000 benötigten Personen im Bereich der Pflege und Betreuung bis zum Jahr 2030 auf. Durch die COVID-19-Pandemie hat sich die Situation weiter verschärft. Im Zuge der Umsetzung des aktuellen Regierungsprogrammes wurde mit der Einrichtung der Taskforce Pflege, die den Rahmen für die Weiterentwicklung und Zukunftssicherung des bestehenden Pflegevorsorgesystems darstellt, ein Strategieprozess mit dem Ziel gestartet, das System der Langzeitbetreuung und Langzeitpflege weiterzuentwickeln.

Das enthaltene Themenfeld *„Die Leistung der Pflegenden durch angemessene Rahmenbedingungen anerkennen“* beschäftigt sich unter anderem mit den Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen. Es werden hinsichtlich der Personalproblematik drei Ziele beschrieben, mit denen Pflegepersonen ihre berufsspezifischen Werte im Berufsalltag leben und ihre Aufgaben qualitativ wahrnehmen können sollen:

1. **Attraktivierung der Berufsbilder** mit Fokus auf professionelle Pflege- und Betreuungsberufe, z.B. durch Kompetenz- und Karriereentwicklung oder die konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung von Pflege- und Betreuungsaufgaben.
2. **Unterschiedliche Zielgruppen für Ausbildungen für Pflege- und Betreuungsberufe motivieren** und auf die berufliche Tätigkeit vorbereiten, z.B. durch arbeitsmarktpolitische und finanzielle Anreize oder durch die Erleichterung des Berufseinstiegs für ausländisches Personal.
3. **Verbesserung der Rahmenbedingungen** für die Ausübung der Berufe, z.B. durch angemessene Entlohnung oder die Entwicklung einheitlicher Rahmenvorgaben für Personalbedarfsberechnungen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass das Setzen von effektiven Schritten in diesem Zusammenhang aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in der Verantwortung zahlreicher Stakeholder liegt. Abhängig von den jeweiligen Zuständigkeiten können einzelne Maßnahmen durch den Bund umgesetzt werden, wiederum andere sind in Kooperation verschiedener Akteure zu bearbeiten, zumal die Zuständigkeit für den Bereich der Pflegesachleistungen und damit verbunden eine Vielzahl der Personalfragen in der Kompetenz der Länder liegt. Der überwiegende Anteil der Pflegeausbildungen wird

von den Ländern angeboten und finanziert. Aufgrund des Pflegepersonalbedarfs wurden in den letzten Jahren die Ausbildungskapazitäten durch die Länder sukzessive erweitert. Dem BMSGPK ist es wichtig zu betonen, dass ein Zusammenwirken aller Stakeholder wesentlich ist, um dem zunehmenden Personalbedarf zu begegnen.

Im Mai 2022 wurde seitens der Bundesregierung eine umfassende Pflegereform präsentiert, die insgesamt 20 Maßnahmen mit einem Volumen von 1 Mrd. Euro für den Pflegeberuf, die Ausbildung sowie für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode umfasst.

Zu den **aktuellen Maßnahmen** des BMSGPK zählen folgende:

1. Eine transparente, wissenschaftlich fundierte Rahmenvorgabe für die Personalbemessung wird im Endbericht der Taskforce Pflege unter anderem als wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Pflege-/Betreuungsbereich angesehen. Daher wird gegenwärtig im Auftrag des BMSGPK seitens der GÖG das **Projekt „Pflegereporting“** durchgeführt. Der Aufbau und die Umsetzung erfolgen seit 2022 schrittweise. Voraussichtlich Ende dieses Jahres werden erste Ergebnisse vorliegen, welche einen Überblick über die ersten Messgrößen geben sollen. Darüber hinaus ist mit der Fertigstellung der Arbeitsdefinition für Pflege- und Betreuungsqualität zu rechnen. Der Start der Umsetzungsarbeiten zum Ausbildungsreporting sowie die Weiterentwicklung des Pflegereportings inklusive einem öffentlichen Zugang ist im Jahr 2023 vorgesehen.
2. Derzeit gibt es österreichweit im Bereich der (Mindest-)Personalausstattung der stationären und teilstationären Langzeitpflege neun verschiedene landesgesetzliche Grundlagen. Die Vorgaben variieren je nach Bundesland teilweise stark. Darüber hinaus wird die Personalausstattung als wesentlicher Faktor hinsichtlich Attraktivität der Pflege- und Betreuungsberufe angesehen. Seitens des BMSGPK wurde daher die GÖG mit der **Studie „Pflegepersonal-Bedarfsbemessung“** beauftragt mit dem voraussichtlichen Ziel, eine Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte in Richtung einer bundesweit einheitlichen Personalbedarfsbemessung für stationäre und teilstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen zu erhalten. Ziel ist ein Bericht, der auf Basis einer Literaturrecherche und dem Prüfen bestehender Bemessungsgrundlagen und Modellberechnungen als Entscheidungsgrundlage und Ausgangspunkt für weitere Schritte in Richtung einer bundesweit einheitlichen Personalbedarfsbemessung herangezogen werden soll.

3. Als Teil der am 12. Mai 2022 angekündigten Pflegereform unterstützt der Bund die Länder im Bereich von Pflegeausbildungen für die Ausbildungsjahre 2022/23 bis 2024/25 mit der Gewährung von Zweckzuschüssen in Höhe von insgesamt 225 Mio. Euro nach dem **Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG)**. Das Gesetz wurde am 7. Juli 2022 vom Nationalrat beschlossen und am 19. Juli 2022 kundgemacht.

Im Fokus steht ein Ausbildungsbeitrag in Höhe von monatlich 600 Euro an Auszubildende in Pflegeberufen, die nicht bereits existenzsichernde Leistungen vom Arbeitsmarktservice erhalten. Personen, die eine Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistenz oder Pflegeassistenz absolvieren, sollen die Ausbildungsbeiträge für die gesamte Ausbildungsdauer erhalten. Auszubildende in Sozialbetreuungsberufen, deren Ausbildung die Pflegeassistenz beinhaltet, sollen die Ausbildungsbeiträge für die Dauer von bis zu einem Jahr erhalten. Pflegeschüler:innen im berufsbildenden Schulwesen sollen die Ausbildungsbeiträge für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika erhalten.

Bleiben nach vollständiger Finanzierung der Ausbildungsbeiträge noch Mittel der Zweckzuschüsse übrig, können diese für weitere Maßnahmen zur Attraktivierung der Pflegeausbildung verwendet werden. Der Bund beteiligt sich an Aufwendungen der Länder für die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu zwei Dritteln.

Derzeit ist eine Änderung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes geplant. Die Auszubildenden nach Art. 1 Abs. 2 Z 1 und 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, zu denen die Diplom-Sozialbetreuer:innen und die Fach-Sozialbetreuer:innen zählen, sollen in die Ausbildungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 PAusbZG für die Ausbildungsdauer einbezogen werden. Daher soll auch eine Aufstockung der verfügbaren Mittel erfolgen.

Damit sollen vor allem Berufseinsteigende für die Pflege gewonnen werden. So soll die Ausbildung attraktiver gestaltet und dem prognostizierten Personalmangel vorgebeugt werden.

4. Eine weitere Maßnahme der Pflegereform stellt das **Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG)** dar. Durch das EEZG sollen eine bessere Bezahlung für Pflege- und Betreuungspersonal gewährleistet und Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen abgedeckt werden. Dadurch soll zur Gleichbehandlung der in diesem Bereich tätigen Personen beigetragen sowie dem prognostizierten Personalmangel vorgebeugt werden.

Der Bund stellt für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt 570 Mio. Euro in Form von Zweckzuschüssen an die Länder zur Verfügung, um die für das Pflege- und Betreuungspersonal zuständigen Länder zu unterstützen. Die Auszahlung der Beträge wird voraussichtlich für das Jahr 2022 als einmalige Zahlung und im Jahr 2023 als monatlicher Gehaltsbonus erfolgen. Dieser Gehaltsbonus ist zunächst auf zwei Jahre befristet, bis andere notwendige Entlastungsmaßnahmen greifen. Das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz ist am 1. September 2022 in Kraft getreten.

Ich bin zuversichtlich, dass mit den durch den Bund getroffenen Maßnahmen im Rahmen der Pflegereform die Attraktivität der Pflegeausbildungen enorm gesteigert werden kann und die Länder damit bei der Sicherung der pflegerischen Versorgung mit ausreichendem Pflegepersonal bestmöglich unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

